

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 7 JAHRGANG 2013 - WÜRSELEN, DEN 12. Juli 2013

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 16. Juli 2013

Am Dienstag, dem 16.07.2013 findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

TAGESORDNUNG **der Sitzung des Rates der Stadt** **am Dienstag, dem 16.07.2013, 18.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Berichterstattung über die in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 18.06.2013 gefassten Beschlüsse
- 4 Bildung eines Ältestenrates
- 5 Besetzung von Ausschüssen
- 6 1.Änderungssatzung zur Satzung vom 17.12.2008 über die Benutzung des Übergangsheimes sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung des Übergangsheimes der Stadt Würselen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern/ Spätaussiedlerinnen, Flüchtlingen und Wohnungslosen
- 7 Aufhebung des Bebauungsplanes 121 einschließlich seiner 1., 2., 3. 4. und 6. Änderung (Bereich Morsbacher Straße, Gouleystraße, Waldstraße, Balbinastraße; hier: Satzungsbeschluss
- 8 Aufhebung des Bebauungsplanes 123 einschließlich seiner 1., 2. 3., 4. und 5. Änderung (Bereich Waldstraße, Martin-Luther-King-Straße, Wilhelm-Gülpen-Straße, Kasinostraße, Bardenberger Straße); hier: Satzungsbeschluss
- 9 Zukünftige Finanzierung des "Vereins für allgemeine und berufliche Weiterbildung (VabW)
- 10 Kulturarchiv; hier: Schriftlicher Nachlass des Dr. Josef Thomé
- 11 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Sonderschule Helleter Feldchen - Notmaßnahmen im Bereich der Elektroinstallation
- 12 Unterstützung der Europäischen Bürgerinitiative "Wasser ist ein Menschenrecht"
- 13 Entwicklung der Verbindlichkeiten
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013; hier: Maßnahmen zur Erstellung
- 2 Stundung einer Gewerbesteuerforderung
- 3 Mittelbare Beteiligung der Stadt Würselen über die EWV Energie- und Wasser- Versorgung GmbH an der GREEN Bioenergie Cereshof GmbH
- 4 Gesellschafterversammlung der enwor - energie & wasser vor ort GmbH am 26.06.2013

- 5 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Gesellschafterversammlung der Wärmeversorgung Würselen GmbH am 08.07.2013
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 3. Juli 2013

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

**Vereinfachte Bekanntmachung der vom Wahlausschuss
in seiner Sitzung vom 18. Juni 2013
beschlossenen Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Würselen
in Wahlbezirke**

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, mache ich hiermit die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Würselen bekannt. Der Wahlausschuss der Stadt Würselen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Juni 2013 das Wahlgebiet der Stadt Würselen gemäß § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Buchst. a) Kommunalwahlgesetz NRW sowie § 2 der Satzung zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Würselen vom 17.12.2012 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz NRW in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Würselen, den 20. Juni 2013

Arno Nelles
Bürgermeister als Stadtwahlleiter

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
10	An Kuckum	
	Auf dem Gewann	
	Fahrloch	
	Grünewald	
	Kamper Gracht	
	Kohlscheider Straße	
	Langau	
	Neue Furth	
	Pley	
	Am Kaiser	
	Am Mühlenhaus	
	An Wilhelmstein	
	Bergstraße	
	Burg Wilhelmstein	
	Im Grötchen	
	Lothsief	
	Pleyer Straße	
	Talstraße	
	Zum Wurmatal	

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
20	Alte Mühle	
	Alter Schüttsberg	
	An Steinhaus	
	Ath	
	Ather Straße	
	Bardenberger Gäßchen	
	Bardenberger Straße	89-91 ung., 142,146
	Dornhof	
	Grindelstraße	
	Heidestraße	
	Landgraben	
	Mühlenweg	
	Sandberg	
	Schützberg	
	Schützenstraße	
	Tannenweg	
Zechenstraße		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
30	Am Höfeviertel	
	Am Kuckhof	
	Am Neuhof	
	Am Stevenhof	
	Am Zehnthof	
	An der Landwehr	
	Auf der Komm	
	Birk	
	Dorfstraße	
	Dr.-Hans-Böckler-Platz	
	Duffesheider Weg	
	Gut Paffenholz	
	Hesselerstraße	
	Kelleterstraße	
	Kirchenstraße	
	Knappschaftsstraße	
	Kremerstraße	
	Nellessenstraße	
	Niederbardenberger Straße	
	Oststraße	
Schönbrunner Straße		
Stöckergäßchen		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
40	Am Förderturm	
	Am Luftscht	
	Balbinastraße	
	Bardenberger Straße	1-88, 92-104D
	Burgstraße	22-24 ger., 25-147
	Elisastraße	
	Gouleystraße	22-70 ger., 93-177
	Kleine Straße	
	Knopp	
	Morsbacher Straße	52-90 ger., 105-119
	Neustraße	
	Pumpermühle	
	Tellebenden	
	von-Goerschen-Straße	
	Waldstraße	

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
50	An der Königsgrube	
	Birkenstraße	20-36 ger., 41-65
	Bossekuhler Weg	
	Burgstraße	2, 1-23a ung.
	Franzstraße	
	Gouleystraße	1-4, 19-85
	Grünplatz	
	Johnens-Gässchen	
	Jupp-Derwall-Straße	
	Karlstraße	
	Kasinoplatz	
	Kasinostraße	
	Kerzeleyweg	
	Krefelder Straße	1-119 ung.
	Martin-Luther-King-Str.	30a-79 (ohne 39)
	Morsbacher Straße	6-50, 57-89 ung.
	Pfarrer-Thomé-Straße	
	Rudolfstraße	
	Steinacker	
Wilhelm-Bock-Straße		
Wilhelm-Gülpen-Straße		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
60	Aachener Straße	2-20 ger.
	Ahornstraße	
	Akazienstraße	
	Birkenstraße	1-17, 19-39 ung.
	Buchenstraße	
	Eibenstraße	
	Eichenstraße	
	Erlenstraße	
	Fichtenstraße	
	Fliederweg	
	Gracht	
	Glück-Auf-Straße	
	Heinrichstraße	
	Kastanienstraße	
	Kiefernstraße	
	Lärchenweg	
	Magnolienweg	
	Martin-Luther-King-Str.	2-30, 39
	Ottostraße	
	Rotdornweg	
	Teuterhof	
	Teutstraße	
Ulmenstraße		
Weißdornstraße		
Zedernstraße		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
70	Aachener Straße	22-62 ger.
	Amselweg	
	An den Quellen	
	Auf der Weide	
	Brunnenstraße	
	Drosselweg	
	Finkenweg	
	In der Herg	
	Maarstraße	
	Scherberger Straße	2-64A ger.
	Starenweg	
	Schweilbacher Straße	
	Zaunkönigweg	
	Zeisigweg	

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
80	Aachener Straße	64-156 ger.
	Adamsmühle	
	Alte Gärtnerei	
	Annastraße	
	Barbarastraße	
	Kaisersruher Straße	
	Kreuzplatz	
	Ludwigstraße	
	Maria-Merian-Weg	
	Marienstraße	
	Meisberg	
	Paulinenstraße	
	Scherberger Feld	
	Scherberger Straße	1-65 ung., 66-114
	Schloßgasse	
	Schloßstraße	
Südstraße		
Talblick		
Wolfsfurth		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
90	Aachener Straße	1-245 ung.
	Bahnhofstraße	7,17,38
	Grevenberger Straße	
	Kaiserstraße	50-56 ger., 57-152
	Klosterstraße	4-80 ger.
	Klosterstraße	73-83 ung., 86-155
	Lehnstraße	
	Neuhauser Straße	83-123
	Pricker Straße	
100	Am Johanniterhof	
	Am Weiweg	
	An den Kreuzgärten	
	Bahnhofstraße	35-39 ung., 40-162
	Brückweg	
	Elchenrather Straße	
	Elchenrather Weide	
	Honigmannstraße	
	Im Hühnerwinkel	
	In den Pützbenden	
	Industriestraße	
	Kesselsgracht	
	Krefelder Straße	2-140 ger.
	Kreuzstraße	19-96
	Maischlackhof	
	Nordstraße	18-56 ger., 57-167
	Solvaystraße	
Wiesenhof		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
110	Am Güterbahnhof	
	Bissener Straße	
	Else-Wirtz-Straße	
	Friedrichstraße	
	Im Winkel	
	Kaiserstraße	2-49, 51, 53
	Klosterstraße	1-67 ung.
	Kreuzstraße	1-16
	Lindenplatz	
	Lindenstraße	
	Mittelstraße	
	Morlaixplatz	
	Nadlerweg	
	Neuhauser Straße	1-82
	Nordstraße	1-17, 19-37 ung.
Rathausstraße		
Poststraße		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
120	Bertha-von-Suttner-Straße	
	Dobacher Straße	1-50, 54-62C ger.
	Drischer Straße	
	Drischfeld	
	Geschwister-Scholl-Straße	
	Krottstraße	
	Lümeth	
	Markt	
	Mauergäßchen	
	Ringstraße	
	Robert-Koch-Straße	
	Röntgenweg	
	Salmanusplatz	
	Semmelweisstraße	
Wilhelmstraße		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
130	Am Alten Kaninsberg	
	Am Haushof	
	Am Wisselsbach	
	Bert-Brecht-Straße	
	Haaler Dreieck	
	Haaler Straße	
	Heinrich-Böll-Weg	
	Hildburghäuser Straße	
	Ingeborg-Bachmann-Straße	
	Kurt-Tucholsky-Straße	
	Ravelsberger Straße	
	Réo-Straße	
	Theodor-Storm-Straße	
	Thomas-Mann-Straße	
	Tittelsstraße	
	Ravelsberger Allee	
Sebastianusstraße		
Wolfgang-Borchert-Straße		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
140	Alte Feuerwehr	
	Ankerstraße	
	Auf dem Tropfenbruch	
	Eichendorffstraße	
	Elisabeth-Englerth-Straße	
	Elly-Heuss-Knapp-Straße	
	Elsa-Brändström-Straße	
	Gerhart-Hauptmann-Straße	
	Hermann-Sudermann-Str.	
	Kneippstraße	
	Mauerfeldchen	
	Mildred-Scheel-Straße	
	Oppener Straße	
	Sauerbruchstraße	
	Virchowstraße	

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
150	Adenauerstraße	
	Am Düstergäßchen	
	Am Sägewerk	
	An der Dobachquelle (neu, Kapellen Feldchen)	
	An der Glocke	
	An der Marienhöhe (neu, Kapellen Feldchen)	
	Batzkuhler Weg	
	De-Gasper-Straße	
	Dobacher Straße	
	Dommerwinkel	
	Flußweg	
	Ginsterweg	
	Hansemannstr.	
	Hauptstraße	250C-268 ger., 269-475
	Im Kamp (neu, Kapellen Feldchen)	
	Im Spring (neu, Kapellen Feldchen)	
	Johannes-Rau-Straße	
	Kapellenfeldchen (neu, Kapellen Feldchen)	
	Kapellenstraße	
	Karl-Carstens-Straße	
	Maarhof	
	Marianne-Kahlen-Straße (neu, Kapellen Feldchen)	
	Marshallstrasse	
	Monnetstraße	
Palmestraße		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummernbereich
(noch) 150	Salmanusstraße	
	Schumanstraße	
	St.-Jobser-Straße	
	von-Plettenberg-Straße	
160	Am Großen Pohl	
	Auf der Wersch	
	Droste-Hülshoff-Straße	
	Eschenstraße	
	Feldstraße	4-42,45,47
	Fontanestraße	
	Goethestraße	
	Hauptstraße	36-94 ger., 96-248, 249-263 ung.
	Helleter Feldchen	2a-49
	Pappelstraße	
	Rosengarten	
	Schillerstraße	
	Schulstraße	
	von-Arnim-Straße	
	Werscher Straße	

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummernbereich
170	Anselm-Feuerbach-Str.	
	Buschstraße	
	Buschweide	
	Dürerstraße	
	Eifelblick	
	Emil-Nolde-Straße	
	Eschweilerstraße	
	Feldstraße	44-50 ger., 51-182
	Franz-Marc-Straße	
	Friedhofstraße	
	Gartenstraße	
	Gut Klösterchen	
	Gut Wambach	
	Hauptstraße	1-95
	Heimstraße	
	Holbeinstraße	
	Huferhof	
	Kaisersfeldchen	
	Käthe-Kollwitz-Straße	
	Kerstengasse	
	Luciastraße	
	Menzelstraße	
	Merzbrück	
	Otto-Dix-Straße	
	Paul-Klee-Straße	
	Rethelstraße	
	Rudolf-Blum-Straße	
Sonnenweg		
Spitzwegstraße		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
(noch) 170	Steinbruchhaus	
	Weidener Hof	
180	Grüner Weg	
	Hauptstraße	2-30 ger.
	Heinestraße	
	Helleter Feldchen	51-84
	Herderstraße	
	Jahnstraße	
	Jülicher Straße	1-107 ung.
	Lessingstraße	
	Parkstraße	
	Quemberwinkel	
	Roseggerstraße	
	Stifterstraße	
	Uhlandstraße	
	Weststraße	
	Zum Holzweg	
	Am Berg	
	Bendenweg	
	Broicher Straße	177-296
	Carlshof	
	Euchener Straße	
Fabrikgasse		
Hüpchensweid		
Schleibacher Weg		
Willibrordstraße		

Wahlbezirksnr. neu	Straße	Hausnummern- bereich
190	Ackerstraße	
	Bachstraße	
	Beethovenstraße	
	Brahmsstraße	
	Braunfelder Hof	
	Broicher Mühle	
	Broicher Straße	6-142
	Endstraße	
	Fronhofstraße	
	In der Dell	
	Jülicher Straße	4-102 ger.
	Kolpingstraße	
	Lindener Straße	
	Merzbrücker Weg	
	Mozartstraße	
	Nassauer Straße	
	Neusener Straße	
	Pestalozzistraße	
	Pützgracht	
	Römerweg	
Rotthof		
Schubertstraße		
Stegerstraße		
Wagnerstraße		
Wichernstraße		

3. Änderungssatzung vom 20.06.2013 zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 24.06.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung sowie des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes – Erstes KiBiZ-Änderungsgesetz – vom 22. Juli 2011 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 18.06.2013 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

3. In § 16 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

- (4) „Soweit freie Gruppenplätze in den Kindertageseinrichtungen vorhanden sind und Betreuungsbedarf besteht, bietet die Stadt eine übergangsweise Betreuung für die schulpflichtigen Kindergartenkinder für die Zeit zwischen dem Beginn des Schuljahres (01.08.) und dem Beginn des Unterrichts an. Hierüber ist ein eigenständiger Betreuungsvertrag mit der gewünschten Stundenzahl abzuschließen.“

Für diese zusätzliche Betreuung wird ein Beitrag in der Höhe des vor dem Beginn der Beitragsbefreiung erhobenen Betrages erhoben. Im Fall einer Änderung der Einkommensverhältnisse findet eine Neuberechnung statt.“

Artikel II

§ 22 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.08.2013 in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Juni 2013

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

1. Änderungssatzung vom 27.06.2013 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Würselen vom 22.02.2013 (Sondernutzungssatzung) -Änderung des Gebührentarifs-

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Würselen vom 22.02.2013 Satzung beschlossen:

Artikel 1

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Würselen vom 22.02.2013

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR aufgerundet.
- 2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 EUR.
Die Mindestgebühr für Sondernutzungen nach Tarifstellen 6.1 - 6.4 beträgt 5,00 EUR.
- 3. Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b) den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.

Tarif-stelle	Art der Sondernutzung	Bezugseinheit	Gebühr
1.	Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren		
1.1	Materiallagerungen über 48 Stunden Materiallagerungen	pro qm/5 Tage pro qm/30 Tage	2,50 15,00
1.2	Container bis 10 cbm Container bis 10 cbm	je Stück/5 Tage je Stück/30 Tage	3,00 18,00
1.3	Container über 10 cbm Container über 10 cbm	je Stück/ 5 Tage je Stück/30 Tage	4,20 25,20
1.4	Baubuden, Baugerüste, Bodenaushub , Bauzäune, Autokrane	pro qm 5 Tage pro qm 30 Tage	2,50 15,00
	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
1.5	PKW	pro Tag	15,00 €

1.6	LKW	pro Tag	15,00 €
1.7	Wohnwagen	pro Tag	15,00 €
1.8	Kraftrad	pro Tag	15,00 €
2.	Angebot und Austausch von Waren, Lebens- und Genussmittel		
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen, Warenauslagen und Ausstellungen an Leistungsstätte	pro qm/Jahr	15,00 €
2.2	Kioske, Imbissstuben und Trinkhallen	pro qm/ Monat	7,80 €
2.3	Verkaufswagen, Verkaufsstände, Warenauslage und Ausstellungen (kommerziell)	pro qm/ Monat	7,80 €
2.4	Verkaufs- und Werbestände sowie Informationsstände (nichtkommerziell)	pro qm/Monat	2,70 €
3	Restauration, Bewirtung		
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen, Fläche bis zu 15 cm	gebührenfrei	
3.2	Aufstellen von Tischen und Stühlen, Fläche bis zu 50 qm	pro Jahr	210,00 €
3.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen, Fläche über 50 qm	pro Jahr	510,00 €
4	Werbung		
4.1	Plakate bis zum Format DIN-A-0	pro Stück	1,00 €
4.2	Plakate größer als Format DIN-A-0	pro Stück	2,00 €
4.3	Litfaßsäulen, Uhrensäulen	pro Stück	90,70 €
4.4	privatwirtschaftliche Werbeständer (Passantenstopper)	pro Stück/Jahr	72,00 €
4.5	zu Werbezwecke abgestellte KFZ-Anhänger	pro Stück/ Tag	15,00 €
4.6	zu Werbezwecken abgestellte KFZ mit aufgebrachten Werbeaufbauten	pro Stück/ Tag	15,00 €
4.7	Großflächenwerbung	pro qm Werbefläche/Jahr	72,00 €
4.8	Planen mit Werbeaufdrucken	pro qm Werbefläche/Jahr	57,60 €
5	Infrastrukturelle Einrichtungen		
5.1	Telefonzellen	je Stück/ Jahr	55,40 €
5.2	Fahrradständer	je Stück/ Jahr	21,60 €
5.3	Briefkästen, Postablagekästen	je Stück/ Jahr	25,20 €
5.4	Masten (Werbepylone)	je Stück/ Jahr	21,60 €
5.5	Elektro-Tankstellen	je Stück/monatlich	60,00 €
6	Veranstaltungen/Versammlungen/Umzüge		
6.1	Lotterieveranstaltungen	pro qm / Tag	0,30 €
6.2	Fahr- und Vergnügungsgeschäfte auf Kirmesveranstaltungen und Volksfesten	pro qm / Tag	0,30 €
6.3	Zirkusveranstaltungen	pro qm / Tag	0,30 €
6.4	Marktveranstaltungen	pro qm / Tag	0,30 €
7.	Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis		
7.1	Einfacher Art		32,00 €
7.2	Ortstermin erhöhter Aufwand		64,00 €
8.	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im Tarif besonders aufgeführt sind	pro qm / Monat	0,60 € bis 9,00 €

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 27. Juni 2013

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Satzung vom 21.06.2013 zur Aufhebung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen der Stadt Würselen vom 16.02.2013

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in der Sitzung am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen der Stadt Würselen vom 16.02.2010 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 21. Juni 2013

Arno Nelles
Bürgermeister

Satzung vom 21.06.2013 zur Aufhebung der Satzung zur Festlegung abweichender Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen der Stadt Würselen vom 16.02.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in der Sitzung am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Satzung zur Festlegung abweichender Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen der Stadt Würselen vom 16.02.2010 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 21. Juni 2013

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Offenlegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Erwachsenenschöffen/Innen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Die vom Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 18.06.2013 aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Erwachsenenschöffen/Innen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit von **Montag, dem 22.07.2013 bis Montag, dem 29.07.2013** im Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 20, während der allgemeinen Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen – siehe letzte Seite – zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen diese Vorschlagsliste können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Würselen – Fachbereich 1 – Rechtswesen, Morlaixplatz 1 erhoben werden und dort während der allgemeinen Publikumszeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Würselen, den 27. Juli 2013

Arno Nelles
Bürgermeister

Offenlegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendhauptschöffen/Innen und Jugendhilfsschöffen/Innen

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Würselen in der Sitzung am 13.06.2013 aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen/Innen und der Jugendhilfsschöffen/Innen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit von **Montag, dem 22.07.2013 bis Montag, dem 29.07.2013** im Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 136, während der allgemeinen Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen – siehe letzte Seite - zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen diese Vorschlagsliste können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Würselen -Fachbereich 2 Jugendamt- erhoben werden und dort während der allgemeinen Publikumszeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Würselen, den 1. Juli 2013

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 152, 2. Änderung im Bereich Landgraben

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 152, 2. Änderung, im o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

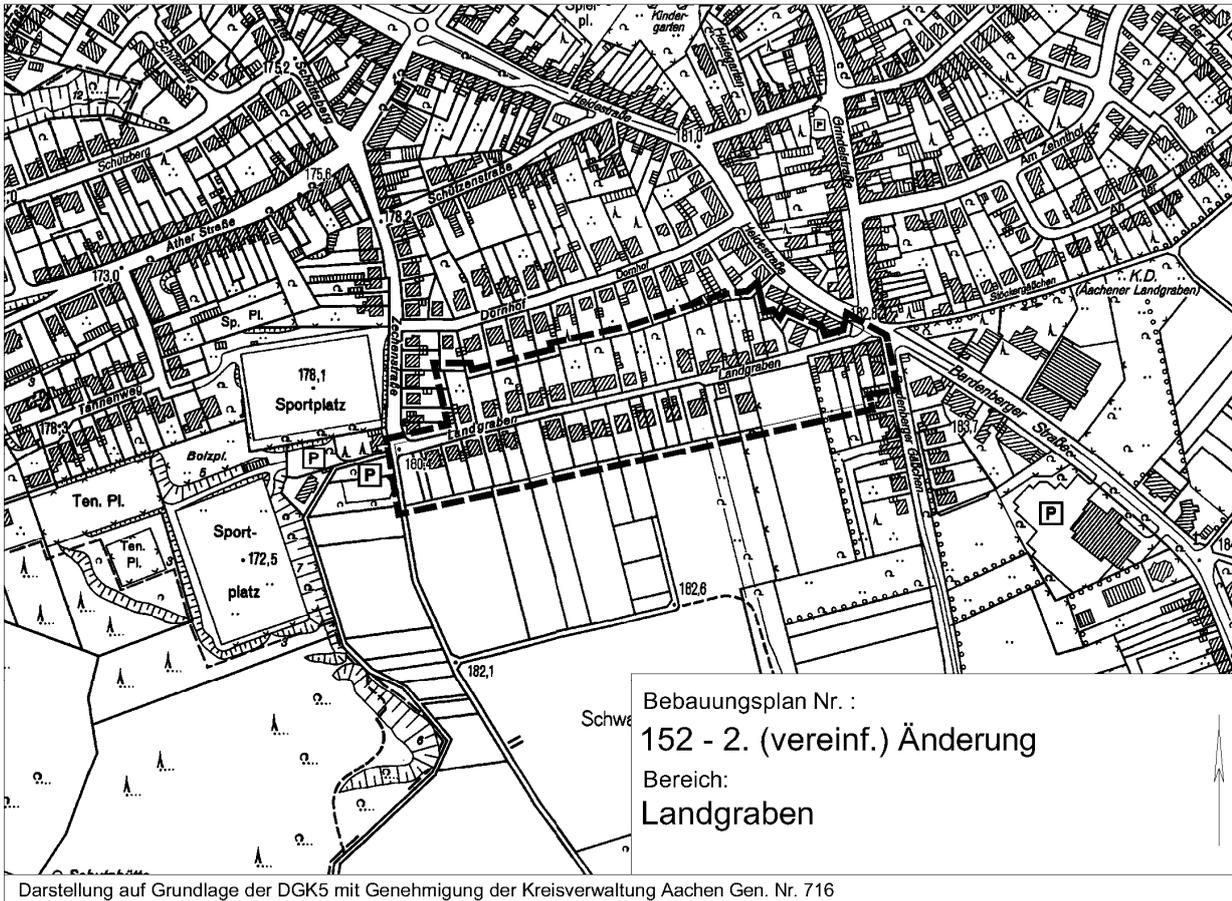
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 27. Juni 2013

Arno Nelles
Bürgermeister



Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen: montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand: montags bis mittwochs 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags 08.00 Uhr - 18.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

